

Nr. 0520/2026
Federführender Bereich:
Fachbereich 2; Infrastruktur, Bauen
und Umwelt

verantwortlich: Philipp Hamacher

VORLAGE

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2026	öffentlich	57
Stadtrat	28.09.2026	öffentlich	61

Betreff:

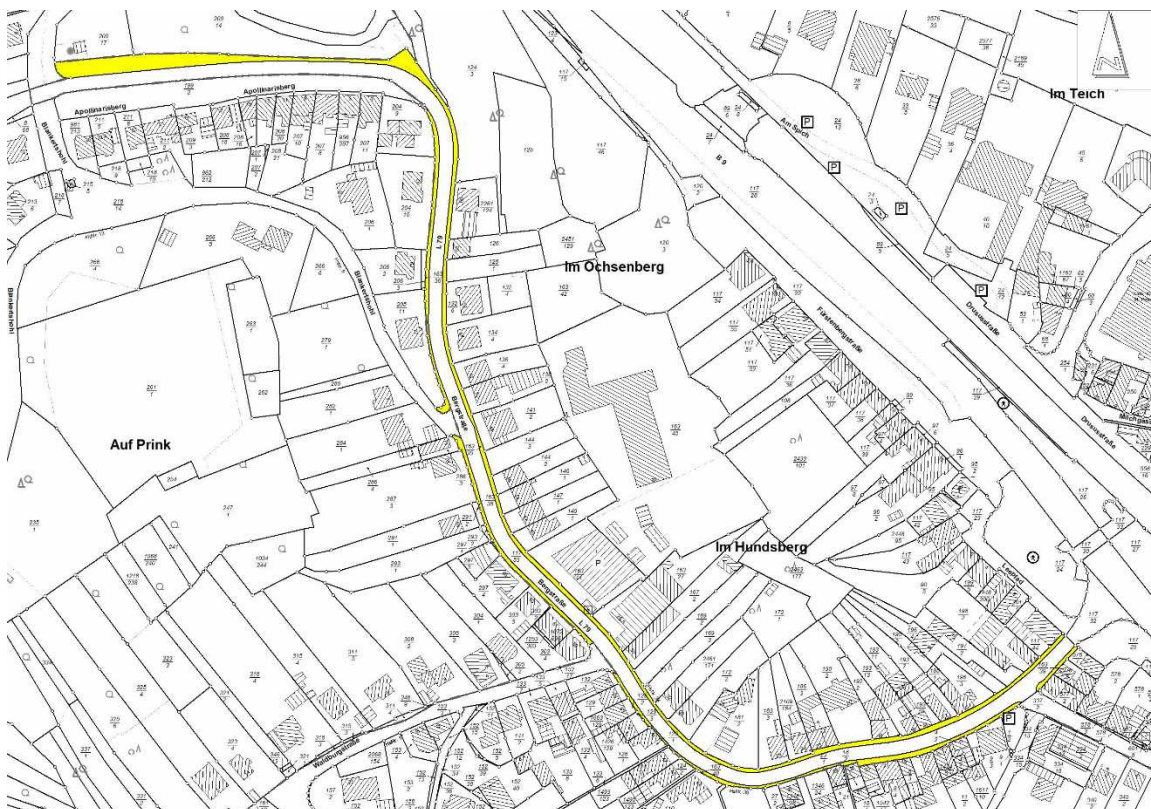
Widmung von Gemeindestraßen - Bergstraße (Teileinrichtungen)

Sachverhalt:

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Bergstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 163/35, 163/36, 163/38, 163/39 und 163/40. In der Bergstraße werden nur die Teileinrichtungen (Gehweganlage, Straßenbeleuchtung, Begrünung) gewidmet, die in der Baulast der Stadt Remagen liegen.



Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Teileinrichtungen der Bergstraße in Remagen, die in der Baulast der Stadt Remagen liegen, nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 163/35, 163/36, 163/38, 163/39 und 163/40.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

Remagen, 24.09.2026

B. Ingendahl
Bürgermeister

M. Göttlicher
Büroleiter

P. Günther
Fachbereichsleiter